

Geschäftsnummer:  
35 O 40/13 KfH



Verkündet am  
29. August 2013

Klingenberg, Just. Ang'e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
35. Kammer für Handelssachen

**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Im einstweiligen Verfügungsverfahren

**Prof. Dr. Norbert P. Flechsig,**  
Raitengasse 7, 73630 Remshalden

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Wesch & Buchenroth u. Koll., Kernerstr. 43, 70182 Stuttgart (270/13  
BR18)

**gegen**

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

**wegen Unterlassung**

hat die 35. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart  
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 2013  
durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Wetzel  
als Vorsitzender

für **Recht** erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Stuttgart vom 08.05.2013 - 35 O 40/13 KfH - wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch den Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Streitwert: € 2.500,00

## Tatbestand:

Der Verfügungsbeklagte wendet sich mit seinem Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Handelns, der die Behauptung des Verfügungsklägers bezüglich einer unlauteren Titelführung durch den Verfügungsbeklagten zugrunde liegt.

Beide Parteien sind zugelassene Rechtsanwälte im Bezirk des Landgerichts Stuttgart. Der Verfügungskläger ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig. Der Verfügungsbeklagte ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und schwerpunktmäßig im Bereich des Ausländerrechts tätig.

Dem Verfügungsbeklagten ist im Mai 2010 von der Yeditepe Universität in Istanbul/Türkei, die von einer Stiftung getragen wird, ausweislich deren türkischsprachiger Internetpräsenz der Titel eines „Fahri Doktora“ und eines „Fahri Profesör“ verliehen worden.

Der Verfügungsbeklagte hat sich mit Schreiben vom 05.04.2013 (Anlage A 2) vorgerichtlich für seine jetzige Verfahrensbevollmächtigte in deren Rechtssache gegen u.a. legitimiert. Die Gegnerin wird vom Verfügungskläger vertreten. Der Briefkopf im Schreiben des Verfügungsbeklagten vom 05.04.2013 hat u.a. folgenden Inhalt:

Am Ende des Schreibens verwendet er unter seiner Unterschrift die Bezeichnung „ Prof. Dr. Dr.h.c.

Im anschließenden Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Stuttgart hat der Verfügungsbeklagte namens seiner jetzigen Verfahrensbevollmächtigten Widerspruch eingelegt und als Anschrift der „Prof. Dr. Dr. h.c.

angegeben (Anlage A 5). Inzwischen ist diese Rechtssache vor dem Landgericht Stuttgart - - rechtshängig. Der Verfügungskläger vertritt seine Verfahrensbevollmächtigte auch im gerichtlichen Verfahren, führt dabei aber nicht mehr die Titel Prof. und Dr.h.c. im Briefkopf und in der Unterschrift.

In einem Wahlzettel für die Wahl der Vertreterversammlung des Baden-Württembergischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte vom 14.05.2013 wird der Verfügungsbeklagte als „Prof. Dr. bezeichnet (Anlage A 4).

Auf der Internetpräsenz [http://www.:](http://www.) und <http://www.> trat der Verfügungsbeklagte am 06.05.2013 zuletzt wie folgt auf:

„Die Rechtsanwälte  
.....  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h.c.  
.....“

und auf der Unterseite:

„Mehr von RA Dr.  
Werdegang von Prof. Dr. Dr. h.c.  
Publikationen von Prof. Dr. Dr. h.c.  
Texte von Prof. Dr. Dr. h.c.  
EuGH-Verfahren von Prof. Dr. Dr. h.c.“

Der Verfügungskläger hat den Verfügungsbeklagten wegen der Verwendung des Professorentitels und der Ehrendoktorwürde mit Schreiben vom 25.04.2013 erfolglos angemahnt.

Auf Antrag der Verfügungsklägerin hat die 35. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart durch ihren Vorsitzenden am 08.05.2013 eine einstweilige Verfügung - 35 O 40/13 KfH - mit folgendem Tenor erlassen:

